



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19, 7233 Jenaz

Tel. 081 332 15 10

Mail verwaltung@jenaz.ch

Internet www.jenaz.ch

Amtliche Publikationen vom 29. September 2023

National- und Ständeratswahlen vom 22. Oktober 2023

Abstimmungs- und Wahlvorlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen siehe unter „Allgemein-Amtliches“.

Die Urne wird wie folgt aufgestellt:

**Gemeindeverwaltung
Feldweg 19, Jenaz**

Freitag, 20. Oktober 2023

08.30 – 11.30 Uhr

Sonntag, 22. Oktober 2023

09.30 – 10.30 Uhr

**Briefkasten Verwaltung:
Letzte Leerung**

Sonntag, 22. Oktober 2023

10.30 Uhr

Die Stimmausweise und Unterlagen wurden verteilt. **Wer kein Stimmmaterial erhalten hat, kann solches auf der Gemeindeverwaltung beziehen.**

Bei der brieflichen Stimmabgabe muss das Rückantwortcouvert nicht mehr frankiert werden. Das Rücksendeporto wird vom Kanton übernommen.

Jenaz, 29. September 2023

Der Gemeindevorstand

Papiersammlung

Das Altpapier wird am **Mittwoch, 4. Oktober 2023** von den Schülerinnen und Schülern eingesammelt. Wir bitten die Einwohnerinnen und Einwohner, bei nasser Witterung das Altpapier im Trockenen und gut gebündelt bereitzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler danken Ihnen für Ihre Bemühungen im Voraus bestens.

Jenaz, 29. September 2023

Der Gemeindevorstand

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Strassen

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass gemäss Artikel 21 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden der Raum über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 5,00 m von überhängenden Ästen freizuhalten ist. Rad- und Gehwegenlagen sind auf eine Höhe von 3,50 m freizuhalten. Hecken und Sträucher sind auf die Eigentumsgrenzen zurückzuschneiden.

Wir ersuchen die Grundeigentümer und die zuständigen Hauswarte, sich unbedingt an diese Vorschrift zu halten und Bäume, Hecken und Sträucher laufend un-
aufgefordert zurückzuschneiden.

Wo dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, erfolgt eine Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer.

Tipp: Durch Regen werden die Äste und Sträucher schwerer, so dass diese unter der Belastung in den Strassenbereich hineinragen. Dies kann verhindert werden, wenn die Sträucher ca. 20cm hinter die Grenze zurückgeschnitten werden.

Im Weiteren verweisen wir auf Art. 87 des Baugesetzes der Gemeinde Jenaz, wonach Pflanzen, Einfriedungen, Mauern, Böschungen und Lebhäge längs Strassen gut zu gestalten sind und sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen haben. Sie sind so anzubringen, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Stacheldrahtzäune sind untersagt.

Der Gemeindevorstand kann die Anpassung oder Entfernung bestehender Pflanzen und Anlagen anordnen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen.

Jenaz, 29. September 2023

Der Gemeindevorstand